ammenuatt

Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Morikburg und Umgegend. für Pulsnik,

Ericheint: Mittwochs und Connabends. Abonnementspreis: (einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer beiliegenden Sonntagsblattes) Vierteljährlich 1 Mt. 25 Pfg.

jen,

empfiehlt

nacher, 23.

en

Aus=

Breisen Kinder=

eimäft Lichter,

e 107.

seführt.

billigsten ifert,

Bagen

lung

enau

en seine

Allerlei

ndorfer

seidefrei,

ygras,

d lang,

esonnen,

Bustande

Garten,

Nähere

ı be=

ter

dut: Ge: nd ist

und

äthig

heten

lftra.

Miethen. Plattes.

Nr. 34

w.

ill

Inserate werben mit 10 Pfennigen für ben Raum einer gespaltenen Corpus= zeile berechnet u. sind bis spätestens Dienstags und Freitags Vormittags Buhr hier aufzugeben. Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Wehörden zu Pulsniß und Königsbrück.

Geschäftsstellen

Rönigsbrüd: bei herrn Raufm. M. Ticherfich.

Dresben: Annoncen-Bureaus Saafenftein & Bogler u. Invalidendant.

Leipzig: Rudolph Moffe.

Dreiunddreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnit. Berantwortliche Redaction, Druck und Berlag von Paul Weber in Pulsnitz.

Auswärtige Annoncen-Aufträge von uns un etannten Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder außwärtige Annoncen-Aufträge Posteinzahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beiliegen ober nicht. Expedition des Amtsblattes.

Mittwoch.

· 10 34.

PART IN

Berordnung,

die Revision der Wahllisten für die Landtagswahlen betreffend.

Mit Rücksicht auf dle im Laufe dieses Jahres vorzunehmenden Ergänzungswahlen für den Landtag werden alle nach § 23 des Wahl efetes vom 3. December 1868 (Gefets und Berordnungsblatt Seite 1369) mit Führung der Liften der Stimmberechtigten beauftragten Organe hierdurch besonders darauf hingewiesen, daß diese Listen im Monat Juni laufenden Jahres einer Revision zu unterwerfen find und sofort am Anfange des genannten Monats die im § 11 der Ausführungsverordnung zu bem gedachten Wahlgesetze vom 4. December 1868 (Gesetz und Berordnungsblatt Seite 1378) vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlaffen ift.

Da übrigens die Wahlen diesmals zeitiger, als gewöhnlich, vorzunehmen fein werden, so ist die Revision der Listen, wie hiermit verordnet wird, so zu beschleu-

nigen, daß sie

bis jum 12. Anni laufenden Sahres

vollendet ift. Es sind daher die zu diesem Zwecke erforderlichen Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen. Dierbei wird zugleich auf die Bestimmungen unter 1 1, 2 und 3 des Gesetzes, einige durch die Reform der directen Steuern bedingte Abanderungen gesetzlicher Borschriften betreffend, vom 2. August 1878 (Gesetz und Berordnungsblatt Seite 211) Bezug genommen.

Auch werden alle Obrigkeiten auf die Vorschrift § 9 der angezogenen Ausführungsverordnung vom 4. December 1868, nach welcher sie von allen ihnen bekannt gewordenen Fällen einer Entziehung der Stimmberechtigung den mit Führung der Wahllisten beauftragten Organen Nachricht zu geben haben, hiermit ausdrücklich auf= merkjam gemacht.

Dresden, am 21. April 1881.

Ministerium des Innern. von Noftig Wallwig.

Paulig.

Im Handelsregister für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts ift heute auf Fol. 121 verlautbart worden:

1., daß Herr Carl Guftab Gräfner als bisberiger Mitinhaber der Firma G. Gräfner & Comp. in Pulsnit ausgeschieden,

2., daß die nurgenannte Firma fünftig E. Berger & Nitiche, vormals G. Gräfner & Comp. firmirt und

3., daß heirn Wilhelm Scharrer in Pulsnit für lettere Firma Procura ertheilt worden ift. Pulsnik, am 22. April 1881.

Das Königliche Amtsgericht. Jahn.

Erledigt

hat sich die unter dem 20. dieses Monats gegen den Schuhmacher Julius Ermler von Großröhrsdorf erlaffene öffentliche Vorladung durch deffen Gestellung. Pulsnitz, am 25. April 1881.

Der Königliche Amtsanwalt. Wigand.

Bekanntmachung.

Ein Saufen gute Erde und eine Parthie alte Robeholzer follen Donnerstag, den 28. dieses Monats, Nachmittags 5 Uhr,

meistbietend gegen fofortige Zahlung versteigert werden. Bersammlungsort am Communschuppen. Pulsnitz, am 26. April 1881.

Der Stadtrath. Schubert.

Befanntmachung.

In Gemäßheit von § 8 der Berordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 4. März 1881, die nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen getödteten Thiere zu gewährenden Entschädigungen betr., ift für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Kamenz von dem Bezirksausschuß in deffen Sitzung vom 13. d. M. auf das Jahr 1881 folgende Liste derjenigen Personen, aus deren Zahl die zuständigen Ortsbebörden (d. i. die Bürgermeister von Elstra und Königs= brud und die Vorstände der Landgemeinden, und zwar auch für die selbstiftandigen Gutsbezirte) eintretenden Falls die erforderlichen Sachverständigen für die nach § 7 der angezogenen Verordnung zu bildende Commission zu mahlen haben, aufgestellt worden: Herr Ritterzutspachter Kaferstein in Ohorn, Herr Gutsbesitzer Ortsrichter Weitzmann in Pulsnit Meiß. S., Herr Rittergutspachter Schubert in Röhrsdorf Herr Fleischermeister Johann Louis Leißner in Königsbrud, herr Ritterguts= pachter Sieber in Großgrabe, herr Rittergutspachter Nide in Schwosdorf, Derr Deconomieinspector Schäfer in Rudau, herr Fleischermeister Adolph Horn in Elftra.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Kamenz, am 16. April 1881.

Rönigliche Amtshauptmannschaft. von Zeichwitz.

Bekanntmachung.

Es ift bei Grundstücksdismembrationen, zu welchen, weil das gesetlich abtrennbare Drittheil der Steuer-Einheiten überschritten wird, die Einbolung der Dispensation durch die Aufsichtsbehörde in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betr., vom 30. November 1843, erforderlich ift, wiederholt wahrzunehmen gewesen, daß bor Ertheilung dieser Dispensation nicht nur die betreffenden Käufe definitiv abgeschlossen worden sind und die Uebergave der verkauften Parzellen erfolgt ist, sondern auch die Käufer über die gekauften Parzellen verfügt haben; in neuerer Ze t ist ein Dismembrationsiall vorgekommen, welcher in Folge der Versagung der Genehmigung seiten der Aufsichtsbehörde die Kaufsintereffenten in einen Rechtsstreit geführt hat, welcher für den Käufer mit nicht unerheb= lichen Bermögensnachtheilen verbunden sein wird.

Bu Berhütung derartiger Nachtheile sindet sich die Königliche Amtshauptmannschaft veranlaßt, dem Publikum in Erinnerung zu bringen, daß bei Theilungen von Grundstüden, welche den beschränkenden Bestimmungen des vorangezogenen Gesetzes vom 30. November 1843 unterliegen, eine rechtsgültige Eigenthumsübertragung gar nicht erfolgen kann, bevor nicht die gesetzlich ersorderliche Dispensation von den Vorschriften des Gesetzes vom 30. November 1843 von der Königl. Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses ertheilt worden ist. Es konnen daher die Erwerber von solchen Trennstücken nur eindringlich davor gewarnt werden, dieselben als ihr Eigenthum zu betrachten und zu behandeln, bevor ihnen von dem Verkäuser der Nachweis dafür geliefert wird, daß die erforderliche Dispensation bereits ertheilt worden ift.

Kamenz, am 20. April 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft.

SLUB Wir führen Wissen.

ifer ben inten

iferer

attin,

önen hver= ir die d in hrern enden zahl= für chsten

nec en. bei bem B= und

n besten el,

affenen.